

Notenschutz für Schüler:innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen in der Sekundarstufe II beantragen

Sie möchten einen Antrag auf Gewährung von Notenschutz an einer Schule der Sekundarstufe II stellen?

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 24 - Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung und Aufsicht –Allgemeinbildende Schulen–](#)
- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 22 - Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, Berufsbildende Schulen](#)
- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 21 - Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung](#)

Basisinformationen

In Fällen andauernder und trotz früher Förderung veränderungsresistenter Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sind die Sekundarstufen gehalten, im Rahmen eines Förderkonzepts angemessen weiter zu fördern und in Ausnahmefällen Nachteilsausgleiche und Notenschutz zu gewähren.

Die Gewährung von Notenschutz ist in der Sekundarstufe II möglich, wenn dies 12 Wochen vor Beginn der Jahrgangsstufe durch die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährige:n Schüler:in beantragt wird. Möglich ist es nur in der Jahrgangsstufe aus der als erster Leistungen in den Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs eingehen. Außerdem muss eine aktuelle Diagnostik des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums (ReBUZ) vorliegen.

In Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, heißt das, dass der Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn der Qualifikationsphase gestellt werden muss bei entsprechend vorliegendem Gutachten des ReBUZ.

Die Gewährung von Notenschutz wird im Zeugnis ausgewiesen.

Voraussetzungen

- Körperlich-motorische Beeinträchtigung und/oder
- Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen und/oder

- Autismus und/oder
- Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben
- Rechtzeitige Antragstellung
- Aktuelles Gutachten des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums mit entsprechender Befürwortung von Notenschutz

Welche Unterlagen benötige ich?

- Stellungnahme

Aktuelle Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes

Verfahren

Der Antrag auf Einzelfallentscheidung wird bei der **zuständigen Schulleitung** gestellt.

Entschieden wird auf Grundlage der Stellungnahme der Schulleitung und der Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes von der Fachaufsicht.

Rechtsgrundlagen

- [Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen \(LRS-Erlass\)](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag muss mindestens 12 Wochen bis zum Beginn der Qualifikationsphase bzw. der Jahrgangsstufe aus der als erstes Leistungen in den Abschluss einfließen, gestellt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Keine Angabe